



Brüssel, den 13. März 2018
(OR. en)

7137/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0270 (NLE)**

**SCH-EVAL 69
SIRIS 23
COMIX 130**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	13. März 2018
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	6556/18 R-UE
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Frankreich festgestellten schweren Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Frankreich festgestellten schweren Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 13. März 2018 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Frankreich festgestellten schweren Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieser an Frankreich gerichteten Empfehlung sind Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2016 im Bereich des Schengener Informationssystems durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss C(2017) 82 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Der Anschluss eines Systems zur automatischen Nummernschilderkennung (ANPR) mit der Bezeichnung LAPI an das SIS, der Abgleich von Treffern im ANPR (bei dem es sich um eine technische Teilkopie des SIS handelt) mit der gesamten SIS-Datenbank, die Erstellung eines automatischen Formulars M und die automatische Weiterleitung eines solchen Formulars an alle SIRENE-Büros, sobald eine Ausschreibung nach Artikel 36 Absatz 3 erstellt wird, die Verfügbarkeit eines speziellen Übersetzungsdienstes bei SIRENE Frankreich, die Verfügbarkeit von Sachverständigen des Justizministeriums im SIRENE-Büro während der Geschäftszeiten, die Rufbereitschaft eines Richters oder Staatsanwalts während Nachtschichten, der Einbau einer Überwachungskonsole an einer Videowand im IT-Überwachungszentrum und die von der Gendarmerie verwendeten neuartigen "NEO"-Tablets sind als bewährte Vorgehensweisen zu betrachten.
- (3) Angesichts der Bedeutung, die der Einhaltung des Schengen-Besitzstands zukommt, insbesondere der Verpflichtungen, nach Artikel 10 der SIS-II-Verordnung² und des SIS-II-Beschlusses³ einen Sicherheitsplan anzunehmen, nach Artikel 9 Absatz 2 der SIS-II-Rechtsakte bei Abfragen in der nationalen Kopie, der FPR ("Fichier des personnes recherchées", Datenbank gesuchter Personen) der nationalen Polizei, der FPR der Gendarmerie und der Anwendung COVADIS Ergebnisse zu erzielen, die denen der CS-SIS entsprechen, sicherzustellen, dass sämtliche Grenzübertrittskontrollen im Einklang mit Artikel 8 Absätze 2 und 3 des Schengener Grenzkodexes⁴ durchgeführt werden, zu überprüfen, ob eine Ausschreibung eine Mehrfachausschreibung oder inkompatible Ausschreibung nach Abschnitt 2.2 des SIRENE-Handbuchs⁵ darstellt, und nach Artikel 20 der SIS-Rechtsakte dafür zu sorgen, dass ein Lichtbild oder Fingerabdrücke eingegeben werden, wenn diese vorliegen, sollte der Umsetzung der nachstehenden Empfehlungen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 13 und 20 Vorrang eingeräumt werden.

² Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4).

³ Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63).

⁴ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

⁵ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1209 der Kommission vom 12. Juli 2016 zur Ersetzung des Anhangs zum Durchführungsbeschluss 2013/115/EU über das SIRENE-Handbuch und andere Durchführungsbestimmungen für das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 4283) (ABl. L 203 vom 28.7.2016, S. 35).

- (4) Dieser Durchführungsbeschluss zur Festlegung einer Empfehlung sollte dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zugeleitet werden. Innerhalb eines Monats nach Annahme der Empfehlung legt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan mit einer Auflistung aller Empfehlungen zur Beseitigung jeglicher im Evaluierungsbericht festgestellter Mängel vor –

EMPFIEHLT:

Frankreich sollte folgende Maßnahmen ergreifen:

1. offizielle Annahme des nach Artikel 10 der SIS-II-Verordnung und des SIS-II-Beschlusses erforderlichen Sicherheitsplans;
2. Weiterentwicklung der FPR-Anwendung der nationalen Polizei, damit diese Lichtbilder, die Art der Straftat, den Warnhinweis "flüchtig", Verknüpfungen und die sich auf eine missbräuchlich verwendete Identität beziehende Erweiterung anzeigen und auf das Vorliegen von Fingerabdrücken und eines Europäischen Haftbefehls hinweisen kann;
3. Weiterentwicklung der FPR-Anwendung der Gendarmerie, damit diese Lichtbilder, die Art der Straftat, Verknüpfungen, Warnhinweise und die sich auf eine missbräuchlich verwendete Identität beziehende Erweiterung anzeigen und auf das Vorliegen von Fingerabdrücken und eines Europäischen Haftbefehls hinweisen kann;
4. Weiterentwicklung der FPR-Anwendung der Gendarmerie, um zu vermeiden, dass Aliasnamen als missbräuchlich verwendete Identität angezeigt werden, und um zu vermeiden, dass derselbe Aliasname mehrfach angezeigt wird;
5. Gewährleistung, dass alle Endnutzer systematisch Abfragen im SIS durchführen, indem das SIS und nationale Abfragen in die FPR-Anwendung der Gendarmerie integriert werden;
6. Weiterentwicklung der Anwendung COVADIS, damit diese bei einem Treffer zu einem zur Sicherstellung ausgeschriebenen Dokument Lichtbilder, die Art der Straftat, Warnhinweise, Verknüpfungen, die sich auf eine missbräuchlich verwendete Identität beziehende Erweiterung und Ausschreibungsdaten anzeigen und auf das Vorliegen von Fingerabdrücken und eines Europäischen Haftbefehls hinweisen kann;

7. Verbesserung der Verfügbarkeit des N.SIS und der vollständigen Kette der für SIS-Abfragen verwendeten nationalen Anwendungen, insbesondere an den Grenzübergangsstellen;
8. Weiterentwicklung der nationalen Anwendungen, damit bei der Erstellung einer Ausschreibung überprüft werden kann, ob die erstellte Ausschreibung eine Mehrfachausschreibung oder inkompatible Ausschreibung nach Abschnitt 2.2 des SIRENE-Handbuchs darstellt;
9. Festlegung eines eindeutigen Verfahrens, das sicherstellt, dass nach Artikel 20 der SIS-II-Verordnung und des SIS-II-Beschlusses ein Lichtbild oder Fingerabdrücke eingegeben werden, wenn diese vorliegen;
10. Festlegung eines eindeutigen Verfahrens, das dem SIRENE-Büro den systematischen Erhalt von Informationen seitens der ausschreibenden nationalen Behörden ermöglicht, damit es diese speichern und auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats Zusatzinformationen weiterleiten und wie nach Abschnitt 5.5 des SIRENE-Handbuchs erforderlich ein Formular M erstellen und weiterleiten kann;
11. Entwicklung eines technischen Instruments oder Festlegung eines Verfahrens, das dem SIRENE-Büro die Erfüllung seiner Verpflichtung nach Artikel 7 Absatz 2 der SIS-II-Verordnung und des SIS-II-Beschlusses, also die Überprüfung der Qualität der in das SIS eingegebenen Daten bei anderen Ausschreibungen als Ausschreibungen nach Artikel 26 zu koordinieren, ermöglicht;
12. Gewährleistung, dass Schengen-ID-Nummern, die eindeutige Kennnummern sein sollten, nicht regelmäßig wiederverwendet werden;
13. Gewährleistung der Wirksamkeit des Datensynchronisierungsmechanismus (iDCC) zwischen der nationalen Kopie und den technischen Kopien;
14. Gewährleistung, dass im Falle eines fehlgeschlagenen Scans des Reisepasses und einer manuellen Kontrolle am Flughafen Charles de Gaulle und im Eurostar-Terminal im Bahnhof Paris-Nord nicht nur Personenausschreibungen, sondern auch Dokumentenausschreibungen abgefragt werden;
15. Gewährleistung, dass die Fluggäste an den Flughäfen Charles de Gaulle und Nizza bei einem Treffer zu einer Ausschreibung zum Zweck der verdeckten Kontrolle (Artikel 36 des SIS-II-Beschlusses) nicht systematisch zu Kontrollen in der zweiten Kontrolllinie gebracht werden;

16. Weiterentwicklung der Endnutzeranwendungen, damit diese die Maßnahme "unverzögliche Meldung" anzeigen können;
17. Integration der Transliterations-Tools in die Endnutzeranwendungen und Schulung der Endnutzer über Transliterationsregeln;
18. erhebliche Aufstockung des Personals im SIRENE-Büro, um den wirksamen Austausch von Zusatzinformationen nach Artikel 7 der SIS-II-Verordnung und des SIS-II-Beschlusses sicherzustellen;
19. Gewährleistung, dass die Ausschreibungen zur Sicherstellung von Dokumenten die Nummer des betreffenden Dokuments enthalten;
20. Weiterentwicklung der Endnutzeranwendungen, damit der Hinweis "Aktivität mit Terrorismusbezug" zu Ausschreibungen hinzugefügt werden kann;
21. Gewährleistung, dass die visumerteilenden Behörden Zugang zu Ausschreibungen von Dokumenten nach Artikel 38 haben;
22. Einrichtung eines umfassenden Mechanismus für die Kontrolle der Datenqualität für die Eingabe von Ausschreibungen in das SIS;
23. Weiterentwicklung des SIRENE-Fallbearbeitungssystems, um die Zahl der manuellen Vorgänge bei der Verwaltung der täglichen Arbeitsabläufe zu senken und die Zahl der automatisierten Arbeitsschritte zu erhöhen;
24. Weiterentwicklung der SIRENE-Abfrageanwendung, damit diese bei mehrfachen möglichen Treffern die Hinweise zur Person/zum Gegenstand (Warnhinweise) auf dem ersten Bildschirm anzeigen kann;
25. Weiterentwicklung der SIRENE-Abfrageanwendung, damit diese bei Fällen von missbräuchlich verwendeter Identität nicht nur das Lichtbild des Täters, sondern auch das Lichtbild des Opfers anzeigen kann;
26. Steigerung der Effektivität der Koordinierung im Bereich der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit durch Integration des SIRENE-Arbeitsablaufsystems in andere Kanäle der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit;

27. Gewährleistung der wirksamen Integration der nationalen Systeme auf **SIRENE**-Ebene;
28. Festlegung eines nach einem Treffer anzuwendenden schriftlichen Follow-up-Verfahrens für die Endnutzer;
29. Veranstaltung regelmäßiger Follow-up-Schulungen über das SIS für alle Endnutzer;
30. Weiterentwicklung automatischer Tools und Verfahren, damit bestimmte nützliche Merkmale statistischer Daten unterschieden werden können;
31. Verstärkung der Verwaltung der N.SIS-Stelle und Gewährleistung, dass die N.SIS-Stelle bestmöglich in der Lage ist, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Bestimmungen der SIS-II-Rechtsakte nach Artikel 7 der SIS-II-Verordnung und des SIS-II-Beschlusses sicherzustellen;
32. Weiterentwicklung der Anwendung FOVeS, damit diese alle Warnhinweise zu Sachen anzeigen und hervorheben kann.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident
